

Im Falle Gebhards von Salzburg ist es denkbar, daß er — im Gegensatz zu Bernhard von Hildesheim — den Schlettstädter Codex 13 tatsächlich selbst benutzte und daß der Codex sein *fons formalis* für kanonistische auctoritates war. Auch wenn man so weit nicht gehen will, läßt sich doch zumindest nachweisen, daß die auctoritates für Gebhards Epistola auf den Suchergebnissen Bernolds und seines Kreises beruhen“. O.-H. Kost hat auf Grund eines Stilvergleichs von Gebhards Streitschrift von 1081 mit den „Sachsenbriefen“ im *Bellum Saxonicum* Brunos von Merseburg behauptet, Bruno selbst sei Mitverfasser von Gebhards Epistola gewesen: „Gebhard hat den Brief diktiert, Bruno hat ihn geschrieben; möglicherweise haben beide . . . über seinen Inhalt beraten“¹⁸³). Angesichts dieser allerdings umstrittenen Behauptung¹⁸⁴) ist jedoch zu betonen, daß Gebhard von Salzburg — unabhängig von der Frage, ob er einen Mitverfasser in Sachsen fand oder nicht — seine auctoritates aus Schwaben bezog und vielleicht unmittelbar dem Schlettstädter Codex entnahm, der in einem der mit Bernold von Konstanz verbundenen Gelehrtenzentren geschrieben wurde.

Die Schlettstädter Kompilation zeigt die Verbindung zwischen Gebhard von Salzburg und der wissenschaftlichen Tätigkeit in der Domschule von Konstanz und eine Stelle der Kompilation deutet auf eine zusätzliche Beziehung zwischen Gebhards Epistola und den Schriften von drei weiteren gregorianischen Publizisten. Diese Stelle ist der lange Auszug — zwischen fol. 190^r und fol. 192^r des Codex — aus den *Gesta sinodalia* des achten Konzils von Toledo (653)¹⁸⁵). Dieses Exzerpt befaßt sich mit der Frage, ob und wann es angemessen sei, eidbrüchig zu werden, und enthält Sentenzen über *periurium* aus Ambrosius und Isidor. Das Thema des *periurium* war für die Anhänger der pro-päpstlichen Partei in Deutschland, die nach 1080 ihren Heinrich IV. geschworenen Treueid widerrufen hatten, allerdings von so überragender Bedeutung, daß es nicht weiter verwundert, eine Erörterung dieses Themas in vier in den achtziger Jahren des 11. Jahrhunderts abgefaßten propäpstlichen Streitschriften anzutreffen. Das *periurium* beschäftigte Gebhard von Salzburg in seiner Epistola von 1081, Bernhard von Hildesheim in seinem *Liber canonum* von 1085 und Manegold von Lautenbach in seinem vermutlich auch 1085 verfaßten *Liber ad Gebhardum*. Die Problematik des *periurium* wird auch in einer nur noch in Fragmen-

¹⁸³) Kost, *Das östliche Niedersachsen* (wie Anm. 57) S. 127.

¹⁸⁴) Vgl. F.-J. Schmale, *DA* 19 (1963) S. 259f.

¹⁸⁵) Migne PL 84, 411f.